

**KONSTANZER ARBEITSKREIS FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE E.V.
- SEKTION HESSEN -**

35032 Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, Tel. 06421/28-24555, -24557

Protokoll der 263. Sitzung am 26. Oktober 2002
im Seminarraum der Archivschule Marburg

Privatdozent Dr. Martin Kaufhold (Heidelberg)

„Rebellion und schriftliche Überlieferung in England.“

Zur Dynamik politischer Traditionsbildung nach der Magna Charta (ca. 1215-1327).

Leitung der Sitzung: Prof. Dr. Verena Postel

Redaktion des Protokolls: Gernot Kirchner

Anwesende:

Carola Fey, Gießen; Günter Eichler, Marburg; Juliane Henzler, Marburg; Gernot Kirchner, Marburg; Matthias Kloft, Frankfurt/Main; Andreas Meyer, Marburg; Christian Pöpken, Marburg; Harald Winkel, Marburg.

Zusammenfassung

Der Vortrag soll einige Überlegungen zum dynamischen Verhältnis von politischer Aktion, historischer Erinnerung und Verfassungsentwicklung vorstellen. Er gehört in ein größeres Arbeitsprojekt, bei dem es um die vergleichende Untersuchung des politischen Wandels im Reich, in England und an der Kurie zwischen etwa 1200 und 1400 gehen soll. Heute möchte ich mit der Frage beginnen, wie in diesen Prozessen eigentlich eine innere Kontinuität gewahrt wurde? Wodurch wurden erreichte politische Positionen Teil des Bewußtseins der Handelnden ?

Ich möchte dieser Frage an einen Ausschnitt aus der bewegten englischen Geschichte nachgehen: Es geht um das Jahrhundert nach der Magna Carta von 1215. Es war ein krisenreiches Jahrhundert, in dem von Johann Ohneland über Heinrich III., Edward I. und Edward II. vier Könige regierten, von denen drei sich massiver Opposition ihrer Barone gegenübersehen. Johann Ohneland und Heinrich III. wurden fast abgesetzt, Edward II. verlor 1327 Thron und Leben, nur sein Vorgänger Edward I. herrschte seit 1274 weitgehend unangefochten, aber schon sehr bald nach seinem Tod 1307 besannen sich die englischen Barone auf ihre rebellische Tradition und sein Sohn Edward II. bekam das Potential dieser Tradition sehr energisch zu spüren. Bei diesen baronialen Erhebungen gegen Johann Ohneland, Heinrich III. und Edward II. ist ein gemeinsames Muster zu erkennen. Alle diese Rebellionen versuchten eine Kontrolle über die Politik des Königs einzurichten. Der erste Versuch findet sich in der Magna Carta von 1215 und die späteren Rebellionen nehmen ihn wieder auf. Meine Frage lautete hier, wodurch wurde diese Übereinstimmung erzielt? Die Antwort der englischen Forschung ist recht klar. Sie geht davon aus, daß seit dem späten 12. Jahrhundert die Schriftlichkeit in England einen so nachhaltigen Einzug gehalten hatte, daß der Text der Magna Carta von 1215 - und damit das Prinzip garantierter Rechte der Untertanen - im Königreich weitreichend bekannt war. Es darf wohl als *communis opinio* der englischen Forschung gelten, daß die enorme Zunahme der Schriftlichkeit sowohl in der königlichen Herrschaftspraxis, als auch bei Adligen und in den Städten, dafür sorgte, daß die Errungenschaften der Freiheitsbewegungen gegen königlichen Amtsmissbrauch aufgeschrieben und verbreitet wurden. Doch aus der vergleichenden Perspektive erscheint es mir so, als sei die Bedeutung der schriftlichen Aufzeichnung für die Bewußtseinsbildung der politischen Akteure im spätmittelalterlichen England bei weitem überschätzt.

Ich möchte mich hier auf den Artikel 61 der Magna Carta vom Juni 1215 konzentrieren und die Geschichte des dort festgeschriebenen Widerstandsrechts gegen den König bis 1327 verfolgen. Magna Carta war ein langes Dokument, das Lösungen für eine Fülle von Rechtsproblemen festschrieb. Doch war die schriftliche Fixierung den baronen keine ausreichende Sicherheit und so setzten sie einen Kontrollausschuß aus 25 Baronen ein, der das künftige Verhalten des Königs gegenüber seinen Untertanen überwachen sollte. Diesem Kontrollausschuß sollten künftig alle Rechtsverstöße der Krone gemeldet werden. Sollte der König die Ursachen dieser Beschwerden nicht innerhalb von 40 Tagen

beheben, so sollten die 25 Barone das Königreich gegen seinen König mobilisieren dürfen.. Diese Möglichkeit zur legalen Revolte gegen den König als *ultima ratio* wurde in dem berühmten Artikel 61 der Magna Carta festgeschrieben. Es war klar, daß eine solche Klausel von einem König zugestanden wurde, der sich in einer prekären Lage befand und nach seiner Niederlage auf dem Festland befand sich Johann Ohneland in einer prekären Lage. Er starb schon 1216. Nach seinem Tod folgte ihm sein Sohn Heinrich III. auf den Thron und die Barone erwirkten von ihm zu Beginn seiner Herrschaft 1216, 1217 und schließlich noch einmal 1225 eine Bestätigung der Magna Carta. Doch unter Heinrich war das Königtum wieder in der Offensive und diese verbesserte Position schlug sich im Wortlaut der Urkunde nieder. Der Text wurde deutlich überarbeitet, die Fassung von 1225 umfaßt in der modernen Edition nur noch 38 der ursprünglich 62 Artikel. Unter den Artikeln, die weggelassen wurden, die der König also nicht mehr bestätigte, war auch die Kontrolle, die die ursprüngliche Fassung von 1215 für die königliche Macht vorgesehen hatte. Die Fassung von 1225 wurde zu der Fassung der Magna Carta, insgesamt wurde sie im Verlauf des 13. Jahrhunderts etwa 12 Mal bestätigt, bis sie schließlich in einer letzten feierlichen Form von König Edward I. 1297 als königliche Urkunde mit seinem Siegel versehen wurde.

Doch knapp 100 Jahre nach der Magna Carta befand sich die Herrschaft Edwards II. 1311 in einer veritablen Krise. Die Ursachen lagen sicher auch in den langen Kriegen gegen Wales und vor allem gegen Schottland, die sein Vater geführt hatte. Den konkreten Anlaß bot indes ein klassisches Motiv: der Umgang des Königs mit seinen Beratern, in diesem Fall mit Piers Gaveston, der aus einer Ritterfamilie in der Gascogne stammte. Die englischen Barone verlangten von ihrem König eine Erneuerung seiner Selbstverpflichtung auf die alten Rechtstraditionen des Landes. Dazu nötigten sie den König, einer Berufung von insgesamt 21 sogenannten *ordainers* zuzustimmen, die nun ein Programm für die künftige königliche Regierung formulierten, die sogenannten *New ordinances*. Die Beruhigung, die dadurch erzielt wurde, hielt nicht lange vor. Auch die Stärkung seiner Position, die Edward zehn Jahre später erlaubte, die Zusagen an die Barone wieder aufzuheben, war nicht von Dauer. 1326 schließlich war der Unwille der Barone so stark geworden, daß sie die Absetzung des Königs zugunsten seines Sohnes betrieben. Sie wurden dabei von der Königin und ihrem Geliebten unterstützt. Edwards Herrschaft brach zusammen, der König selber wurde 1327 unter etwas ungeklärten Umständen ermordet. In dem Ende Edwards II. zeigt sich die Kraft einer anderen Widerstandstradition in England, die sich nicht allein mit der schriftlichen Fassung und Verbreitung von Rechtszusagen unter dem königlichen Siegel erfassen lässt, sondern die seit der Magna Carta und auch über das Ende Edwards II. hinaus ihr radikales Potential erkennen läßt. Noch am Ende des 14. Jahrhunderts, 1399, wurde ein englischer König abgesetzt und getötet: Richard II., aber schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts, zwischen 1258 und 1265 hatte eine Rebellion gegen den König Heinrich III. in seiner Herrschaftsausübung massiv eingeschränkt, ihn sogar kurzzeitig in Gefangenschaft genommen. Damals hatte sich eine Gruppe von Baronen um Simon de Montfort

zusammengeschlossen, um ihren Unwillen gegenüber der königlichen Herrschaftspraxis Taten folgen zu lassen. Die Barone waren über die vermeintliche Bevorteilung der Verwandten des Königs vom französischen Festland erbost, und sie waren auch nicht bereit, die Pläne des Königs in Sizilien zu unterstützen. Dort wollte Heinrich III. seinem zweiten Sohn Edmund dazu verhelfen, die Krone der Staufer zu erben. Die Barone sahen darin ein kostspieliges Wagnis. Insgesamt sahen sie Heinrich III. auf dem Wege einer Willkürherrschaft und so zwangen sie ihn, einem Reformprogramm zuzustimmen, das als die *Provisionen von Oxford* in die Geschichte eingegangen ist. Darin verpflichtete sich der König, seine künftigen Berater durch ein Gremium auswählen zu lassen, das paritätisch von Delegierten der Barone und von Delegierten des Königs besetzt wurde. Dieses Gremium wählte die künftigen 15 Berater des Königs aus.

In diesem Aufflackern radikaler Opposition gegen den König wird eine rebellische Tradition erkennbar, deren Verhältnis zur Geschichte der Magna Carta nicht einfach zu fassen ist. Die entscheidenden Daten in dieser rebellischen Tradition sind die Magna Carta von 1215 mit dem Artikel 61, die Provisionen von Oxford 1258 mit der zeitweiligen radikalen Kontrolle des englischen Königs 1264/65, die Ordainers 1311 und die Absetzung und Tötung des Königs 1326 bis hin zur Absetzung und Tötung des Königs 1399 - die allerdings schon außerhalb unseres Untersuchungshorizontes liegt. Dabei hatten die Rebellionen gegen den König 1215, 1258 und 1311 ein gemeinsames Muster. Sie verpflichteten den König auf einen Katalog von Rechtszusagen und sie richteten gleichzeitig eine Kontrollinstanz ein, die die Einhaltung der königlichen Zusagen überwachen sollte.

Das Problem im Verhältnis dieser rebellischen Tradition zur Magna Carta ist, daß gerade das kennzeichnende Moment dieser Tradition, das die Radikalität der baronialen Opposition ausmachte, in der Magna Carta nach 1215 gar nicht mehr vorkam. Das besondere Element dieser rebellischen Tradition war der - letztlich nicht erfolgreiche - Versuch, ein Kontrollorgan für die Königsherrschaft gleichsam zu institutionalisieren. Solche Kontrollorgane waren je nach Kräfteverhältnissen unterschiedlich besetzt, aber in ihrer Frühphase wurden sie jeweils durch Gremien von ungefähr 20 Baronen konstituiert. Allein darin könnte man eine gewisse Kontinuität sehen, doch sind die Hinweise noch konkreter, denn auf dem Höhepunkt des Einflusses von Simon de Montfort schienen sich seine Anhänger auf den Artikel 61 der Magna Carta zu besinnen.

Wenn die Kontinuität dieser Tradition aber nicht durch den Text der Magna Carta gewahrt wurde, wie wurde sie dann aufrechterhalten? Die Antwort lautet wohl: Dadurch, daß die wichtigen Männer an den jeweiligen Entscheidungen über politische Entscheidungsstrukturen beteiligt wurden. Ihr Gedächtnis trug wesentlich zum inneren Zusammenhang der unterschiedlichen dynamischen Phasen in der rebellischen Geschichte Englands zwischen 1200 und 1400 bei.

Wenn wir allerdings in der persönlichen Beteiligung der ursprünglichen Akteure an der Veränderung des Textes das entscheidende Moment für die Wirkung der Veränderung sehen, dann müssen wir die Möglichkeiten einer solchen Tradition mit einem gestaffelten Zeithorizont versehen, wir müssen zumindest unterschiedliche Phasen differenzieren. Hier hält gewissermaßen der Zeithorizont der „oral history“ Einzug. Damit die Akteure von 1215 an dem Geschehen als Beteiligte und nicht nur als minderjähriges Publikum teilnehmen konnten, mußten sie wohl mindestens 14/16-20 Jahre alt gewesen sein. Nimmt man an, daß diese Männer im Schnitt so zwischen 55 und 65 Jahre alt wurden, bevor sie sich aus dem aktiven Leben zurückzogen, dann reichte die Grenze der Überlieferung bis in die Mitte der 50er Jahre. Damit sind wir in etwa bei den Provisionen von Oxford von 1258. Aber dann wäre die Wirkungsgrenze einer mündlichen Tradition, die 1215 begann, eigentlich erreicht und die Tradition des Widerstandes, die wir in den Blick nehmen wollten, dauerte doch angeblich bis 1311, 1327, ja bis 1399. Wie ging es nun weiter? Wir wollen heute nur bis zu Edward II., und das heißt, bis 1311 und 1326/27 blicken, und da läßt sich sagen: in der gleichen Weise auf dem Weg persönlicher Erinnerung.

Es ist unbestreitbar, daß die Schriftlichkeit in England um 1300 einen hohen Stellenwert erreicht hatte. Aber ein zentrales Element, das die Widerstandstradition wiederholt neu belebte, und ja auch nach 1300 noch neu belebte, war in dieser schriftlichen Tradition weggefallen. Sprach man im Sinne dieser schriftlichen Tradition um 1300 von der Magna Carta, so meinte man nicht mehr die Carta von 1215. Schriftlich schien diese Tradition mit der feierlichen Bestätigung von 1297 und 1300 weitgehend abgeschlossen. Die Rebellen von 1311 sahen dagegen noch offene Fragen bei der Anwendung der Magna Carta, und diese offenen Fragen waren durch eine Tradition offen gehalten worden, die sich nicht durch die schriftliche Fassung festlegen ließ. Wir müssen in dieser Aufrechterhaltung der mündlichen Tradition wohl eine bewußte Entscheidung sehen.

Diskussion

Postel: Sie haben in Ihrem Vortrag drei Problemfelder behandelt: Zum einen die Ebene König und Vasallen, einen Konfliktbereich, der seit Bouvine aus den Anforderungen an die englischen Könige im Kontext auswärtiger Kriege und der Ablehnung der Vasallen von kostspieligen Unternehmungen entstand. Zum zweiten die Ebene inneraristokratischer Rivalitäten, die sich etwa in der Frage der Berater des Königs zeigte, wie etwa im Fall Gariston. Als dritter Bereich tritt dann die Ebene der Kommunikationsmöglichkeiten, die Frage, wie die sachlichen Probleme behandelt wurden, man zu Lösungen gelangen konnte, hinzu. Was mich im Kontext des letzten Problemfeldes als erstes interessieren würde, wäre die Frage, ob Sie Quellen haben, welche die Modi der Veränderungen, zwischen der ursprünglichen Eingabe der Barone und dem am Ende entstandenen Text erkennen lassen? Wenn ich mich richtig erinnere, war 1213 bis 1215, also bei der Abfassung der „*Magna Charta*“ selbst, Langton vermittelnd zwischen König und Baronen tätig. Haben wir uns hierbei schriftliche Eingaben vorzustellen oder wie Sie es oft betont haben, eine persönlich Interaktion zwischen den betreffenden Personen, bei denen mündlich verhandelt wurde?

Kaufhold: Es gibt den berühmten Entwurf „Die Artikel der Barone“. Diese sind nicht besonders ausführlich, sondern verhältnismäßig kurz gehalten. Daneben kennen wir noch eine, interessanterweise „unknown charta“ genannte Urkunde. Sie wird als „unknown“ bezeichnet, weil die englische Forschung sie 30 Jahre lang übersehen hat, da sie nur in einer französischen Edition vorlag. Anhand dieser Dokumente kann man die Genese ein wenig nachvollziehen. Wie diese Texte dann ausformuliert wurden und wo zum Beispiel die „*Magna Charta*“ wirklich geschrieben wurde, ist unbekannt. Man hat sicherlich nicht während der Gespräche die Punkte niedergeschrieben, sondern erst später eine schriftliche Fixierung vorgenommen. Denkbar wäre, daß der König nach den Gesprächen die Ergebnisse in seiner Kanzlei schriftlich niederlegen ließ. Eine weitere, ebenfalls sehr spannende Frage ist, wer wollte ein schriftliches Dokument der vereinbarten Punkte überhaupt haben? Es sieht auf Grund der Überlieferungslage so aus, als hätte damals kaum ein Baron ein Exemplar der „*Magna Charta*“ haben wollen. Es gibt keine kirchenferne Überlieferung, sogar für den königlichen Hof ist eine frühe Archivierung der

„*Magna Charta*“ nicht faßbar. Die schriftliche Überlieferung setzt erst seit den 40er Jahren und dann vor allem zum Ende des 13. Jahrhunderts ein.

Meyer: Ich fand Ihre Vergleiche zu anderen Publikationsgeschichten des Mittelalter besonders interessant. Bezüglich des Mainzer Reichslandfriedens scheint der Sachverhalt ja ganz ähnlich zu sein. Die Päpste schlagen ziemlich früh einen anderen Weg ein, um sicher zu stellen, daß alle die richtigen Ergebnisse erfahren. Der „*liber extra*“ wird in mehreren Exemplaren an die Universitäten geschickt. Als Hintergrund ist hier wohl das Problem zu sehen, daß der Informationsfluß auf den informellen Wegen nicht funktionierte. Gibt es auch für England in der späteren Zeit Beispiele, daß diese Verhandlungsergebnisse über die Juristen verbreitet wurden? Benutzte man die Personengruppe, die mit diesen Dokumenten hätte arbeiten müssen? Daß Barone sich nicht um diese Dinge kümmerten leuchtet mir eigentlich ein.

Kaufhold: Im 14. Jahrhundert treten die „*Statutebooks*“ auf, die Edward I., den man als den englischen Justinian bezeichnete, auf den Weg brachte. Dies waren halbprivate - halboffizielle Sammlungen, vielleicht vergleichbar mit den frühen Sammlungen des Kirchenrechts. Man kann aber nicht davon ausgehen, daß in diesen „*Statutebooks*“ alle Gesetze authentisch und offiziell erfaßt worden sind. Die Urheber sind wohl eben Leute, die mit diesen „*Statutes*“ zu tun hatten, im Umfeld der Gerichte zum Beispiel. Im 14. Jahrhundert gab es noch lange eine lediglich diffuse Referenz auf die Statutestexte. Es dauerte noch viele Jahrzehnte, bis sich dies durchsetzte.

Meyer: Obwohl der englische Hof doch eine erstaunliche Schriftlichkeit entfaltete.

Kaufhold: Das sollte hier auch nicht in Abrede gestellt werden. Ich wollte nur die Frage stellen, wollten die Beteiligten, der König, die Barone überhaupt eine schriftliche Überlieferung? Mein Eindruck ist, daß bestimmte politische Themen von Fall zu Fall neu verhandelt werden sollten, und zwar mündlich. Es sollte hier nicht die Frage nach Schriftlichkeit und Literalität gestellt werden. Für Simon de Montfort ist zum Beispiel eine schriftliche Fixierung der Haushaltskosten bekannt.

Kloft: Ich erinnere mich, daß es beim hohen Adel einen eigenen Ritus der persönlichen Vereinbarungen mit dem König gab. Dabei hat zwar jeder dieselbe Vereinbarung zugesagt, aber mit persönlichen, individuellen Zusätzen, die eben nicht schriftlich niedergelegt wurden. Im Bereich der Kirche war jedoch durch den häufigen Personenwechsel in einem Amt die schriftliche Fixierung von Vereinbarungen wichtiger. Hier galt die persönliche Beziehung weniger als das Amt.

Kaufhold: Dies ist in der Tat eine interessante Ergänzung zu meinem Erklärungsansatz, vielen Dank.

Postel: Gibt es Hinweise darauf, daß im Verlauf des 13. Jahrhunderts andere Artikel die zentral umkämpften waren? Fallen verschiedene Konfliktbereiche auf im Vergleich der einzelnen Verabschiedungen der „*Magna Charta*“?

Kaufhold: Dies ist sehr wahrscheinlich, so gab es auch immer wieder konkrete Fragen, wie zum Beispiel die Qualität einzelner Lehen. Zum Teil treten hier sehr präzise Rechtsfragen auf, die immer wieder Anlaß zu Konflikten gaben. Im einzelnen wäre dies aber noch zu prüfen. Ich habe mich hier auf die größeren politischen Inhalte konzentriert, so daß ich mich zu Detailfragen nicht äußern möchte. Es ist aber oft der Fall, daß der König gerade bei solchen Eigentumsfragen die „*Magna Charta*“ gegen die Barone eingesetzt hat. Der König hat dabei herausgestellt, daß die „*Magna Charta*“ nicht nur den König gegenüber den Baronen band, sondern auch die Barone gegenüber ihren Vasallen. So gab es später Bemühungen des Königs, die Inhalte der „*Magna Charta*“ auch auf der Ebene der unteren Vasallen bekannt zu machen, damit diese sich dann gegen die Barone wehren konnten. Ich würde hier aber keine politische Zielsetzung sehen, sondern eher einen Weg der allgemeineren Befriedung durch die präzisen Formulierungen der „*Magna Charta*“.

Kirchner: Sie haben dargelegt, daß über die konkreten Abläufe der Verhandlungen keine Aussage möglich ist. Bei einem so kontinuierlich wiederkehrenden Akt wie der Verhandlung der Bestimmungen der „*Magna Charta*“ würde man aber die Entstehung eines Rituals oder Zeremoniells erwarten, sei es in Form eines bestimmten Ortes, einer bestimmten Zeit oder besonderer Personen und Ämter, die hervortreten. Läßt sich in dieser Hinsicht eine Aussage machen?

Kaufhold: Das zentrale Ritual, welches sich bei politischen Entscheidungsfindungen in England herausbildet, ist das parlamentarische Ritual. Dies erscheint zum Ende des 14. Jahrhundert in Form eines ritualisierten, formalisierten „impeachment“. Man konnte nun gegen bestimmte Personen oder Ämter, die beratend beim König hervortraten, vorgehen. Als Ritualisierung ist vielleicht auch die Institutionalisierung parlamentarischer Verhandlungen zu sehen, welche mindestens zweimal im Jahr durchgeführt wurden. Hierbei war entscheidend, ob die Situation entspannt oder konfliktbeladen war. In ruhigen Zeiten wollte man sich nicht zu oft treffen, da die Anreisen natürlich mühevoll und kostspielig waren. In Konfliktzeiten stellten die Barone dem König eine Reihe von Beratern an die Seite, die dieser natürlich ablehnte. Umgekehrt hegten diese Berater auch eine Abneigung gegen den König. Anhand protokollartiger Mitschriften kann man eine gewisse Art ritualisierter Konfliktaustragung erkennen. So wurden Beratungen ohne den König anberaumt oder man verweigerte dem König die Aufmerksamkeit. Dies wären in gewisser Weise Rituale in dieser Auseinandersetzung, aber der Ablauf dieses Konfliktes wurde eigentlich weitgehend von Juristen normiert.

Postel: Sie haben häufig von dem Rückgriff auf Edward dem Bekenner als wesentliche historische Anknüpfung gesprochen. Könnte die mündliche Tradierung des Rechtes auch in diesem Kontext gesehen werden, da die Gesetze Edwards ja auch nur eine spätere Verschriftlichung älterer, bis dahin mündlich tradierten Gesetze darstellten? Auch hier wollte man die Gesetze zunächst mündlich im Rechtsgang tradieren, obwohl man sich an Schriftlichkeit längst gewöhnt hatte.

Kaufhold: Der Rückgriff auf Edward ist meiner Meinung nach kein Prozeß einer dezidierten Vorbildschaffung. Bei der mündlichen Tradierung wurde auch weniger darauf geachtet, wie etwas wirklich gewesen ist. Man knüpfte an etwas an, was sich ad hoc aus der Situation heraus anbot. Aus der Perspektive der Akteure war Edwards Geschichte etwas, das immer wieder den Bedürfnissen angepaßt wurde.

Postel: Wenn im Moment keine weiteren Fragen mehr vorhanden sind, können wir nun unseren Bedürfnissen entsprechend, die weitere Diskussion ins Foyer und anschließend ins Restaurant verlegen. Wir danken Ihnen, Herr Kaufhold für den interessanten Vortrag.